



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0701

Beschlussdatum:

02.11.2023

Beschluss-Nr.:

STV 36/23/2023

Gegenstand:

Abwassergebührenkalkulation 2024

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

| Beratung | Sitzungs- datum | Abstimmungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|---|--------------------|---------------------|------|-------|------|-------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | Bef. | |
| Hauptausschuss | 21.09.2023 | 13 | - | - | - | verwiesen |
| Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit | 25.09.2023 | 6 | - | - | - | beraten |
| Betriebsausschuss | 26.09.2023 | 8 | - | - | - | verwiesen |
| Finanzausschuss | 27.09.2023 | 7 | 1 | 1 | - | beraten |
| Stadtentwicklungsausschuss | 28.09.2023 | 9 | - | - | - | beraten |
| Hauptausschuss | 19.10.2023 | 10 | 2 | - | - | verwiesen |
| Stadtvertretung (1. + 2. Lesung) | 02.11.2023 | 24 | 4 | 7 | - | beschlossen |

Neubrandenburg, 12.09.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) beschließt die Stadtvertretung die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben. Dabei sollen die Gebühren die voraussichtlichen Kosten aber auch nicht überschreiten. Daher sind nach Maßgabe von § 6 KAG M-V die voraussichtlichen Kosten in einer Kalkulation zu ermitteln, die so ermittelten Kosten pro abgesetzter Mengeneinheit können dann zur Grundlage der Gebührenfestsetzung gemacht werden.

Die Einzelheiten der Kostenermittlung gehen aus der Abwassergebührenkalkulation 2024 (Anlage 1) hervor.

Die eigentliche Abwassergebührenkalkulation (Anlage 1 Seite 1, 2 und 5, 6) gliedert sich in drei Bestandteile:

- das Fremdleistungsentgelt
- die Verwaltungskosten der Stadt
- den Ausgleich aus Über- und Unterdeckung.

Ein wesentlicher Bestandteil ist durch die Selbstkosten der neu-wab bestimmt und wird innerhalb dieser Kalkulation zusammengefasst abgebildet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Stadt in ihrer Funktion als Auftraggeber der neu-wab um Fremdleistungen. Insofern sind diese Kosten Fremdleistungsentgelte, die gebührenfähig sind, solange sie die Höchstsätze nach dem Preisrecht (entsprechend Preisleitsätzen) nicht überschreiten. Die Stadt prüft regelmäßig (nach Rechnungslegungen bzw. Vorkalkulationen) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl Kalkulationsgrundsätze als auch -maßstäbe und -grundlagen.

Ein weiterer Bestandteil der Kalkulation sind die Selbstkosten der Stadt, zu denen die Abwasserabgaben und die Verwaltungskostenumlagen (Personalkosten, Kosten des Arbeitsplatzes etc.) gehören. Diese sind in der Anlage 1 der Seiten 1 und 5 nachzulesen.

Die Abwassergebührenkalkulation der Anlage 1 enthält auf den Seiten 3 und 4 die Gesamtkosten für die Niederschlagsentwässerung der städtischen Grundstücke wie Straßen, Wege und Plätze. Hierbei handelt es sich um eine Kostenerstattung, die wie gehabt

nicht über den Gebührenhaushalt finanziert wird. Anlage 1, Seite 3 der Kalkulation zeigt, dass bei diesem Kostenträger deshalb keine Selbstkosten der Stadt anfallen. Es werden ausschließlich die Selbstkosten der neu-wab erfasst. Diese Kosten sind der Stadt bekannt und im Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geplant.

Den dritten, nicht zu vernachlässigenden Bestandteil stellt der Ausgleich aus Über- bzw. Unterdeckungen dar, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind. Nachdem für die Gebührenkalkulation 2023 die kalkulatorische Verzinsung von 6 % auf 4 % gesenkt wurde, erfolgte auch für die Gebührenkalkulation 2024 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4 %. Als Ziel bleibt unverändert, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre zu stabilisieren. Durch die schwer einzuschätzende gesamtwirtschaftliche Situation sind die Auswirkungen auf die Kosten derzeit nicht qualifiziert abschätzbar.

Im Wesentlichen ändern sich die Abwassergebühren für das Jahr 2024 nur unwesentlich. Einzelne Kostensteigerungen stehen dem Ausgleich der Überdeckungen der Vorjahre in Höhe von 543.136,00 EUR gegenüber (Anlage 1, Seite 6).

Die Gebühr Schmutzwasser bleibt unverändert bei 3,50 EUR/m³. Die Gebühr für Regenwasser verringert sich von 1,44 EUR/m³ auf 1,37 EUR/m³, die Gebühr Schmutzwasser für abflusslose Gruben > 3 m³ von 16,41 EUR/m³ auf 15,70 EUR/m³ und die Gebühr für die Reinigung von Chemofäkalien von 18,85 EUR/m³ auf 17,23 EUR/m³. Die Gebühr für Schmutzwasser für abflusslose Gruben < 3 m³ erhöht sich von 31,79 EUR/m³ auf 35,08 EUR/m³ und die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhöht sich von 37,88 EUR/m³ auf 39,19 EUR/m³.

Anlage 1

Abwassergebührenkalkulation

6 Blatt